TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132)

1.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.(§ 9(1)1 BauGB UND § 1(6)1 BauNVO)
1.1 AUSSCHLUß VON AUSNAHMSWEISE ZUL. NUTZUNGEN.
IN DEN GE-TEILGEBIETEN -A1-; -A2-; -N3- UND -N4- WERDEN AUFGRUND § 1(6) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMäß § 8(3) BauNVO UND ZWAR:
NR.2 ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE - S O W I E
NR.3 VERGNÜGUNGSSTÄTTEN - WIE: SPIELHALLEN UND VIDEOTHEKEN N I C H T BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.
1.2 PLAZIERUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN.
IM PLANGEBIET SIND AUFGRUND § 23(5) BauNVO GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BauNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
~~1.3 AUSSCHLUß VON GROßFLÄCHIGEN EINZELHANDELSBETRIEBEN.~~
IN DEN GE-TEILGEBIETEN -A1-; -A2-; -N3- UND -N4- ~~SIND GEMäß § 1(5)~~ BauNVO GROßFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE ÜBER ~~600,00 m²~~ GESCHOßFLÄCHE UNZULÄSSIG. DERGLEICHEN ~~GILT FÜR DIE~~ FLÄCHENMäßIGE ZUSAMMENLEGUNG KLEINERER EINZELHANDELS~~BRANCHEN~~ IN EINEM GROßFLÄCHIGEN HANDELSBETRIEB MIT MEHR ALS ~~800,00 m² GESCHOßFLÄCHE.~~
2.0 ANSCHLUß ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN. (§ 9(1)11 BauGB)
2.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN.
EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEN ÄUßEREN FAHRBAHNRÄNDERN DEN AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER 'STRAßEN- UND WEGEPROFILEN' JEWEILS ANGEGEBENEN MINDESTABSTAND VON 0,50 m BZW. 0,75 m EINHALTEN.
3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§ 9(4) BauGB I.V.M.§ (1) LBO 21.07.
3.1 ANORDNUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK. 1994(GVOBl.S.H.321)
ES WIRD WIE FOLGT UNTERSCHIEDEN :
a) BETRIEBSGEBäUDE ALLER ART, LAGERHäUSER, LAGERPLäTZE + SONSTIGE ANLAGEN DIESER KATEGORIE ;
b) EIGENSTäNDIGE BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBäUDE BZW. ZU O.G. a) GEHÖRENDE, FREISTEHENDE BZW. BAULICH VER-ODER ANGEBUNDENE, JEDOCH GESTALTERISCHE ABGESETZTE GEBäUDETEILE FÜR BÜRO- UND VERWALTUNGSZWECKE.
- 1. ALLE GEBäUDE BZW. GEBäUDETEILE UND -ANLAGEN ETC. DER O.G. KATEGORIE b) SIND IN DEN GE-TEILGEBIETEN -N3- UND -N4- ZU DEN DORT ZUGEHÖRIGEN PRIVATEN GRÜNFLäCHEN HIN ZU ORIENTIEREN.
- 2. ALLE GEBäUDE BZW. GEBäUDETEILE UND -ANLAGEN DER O.G. KATEGORIE a) SIND IN DEN GE-TEILGEBIETEN -N3- UND -N4- ZU DER ÖFFENTLICHEN PLANSTRAßE -A- HIN ZU ORIENTIEREN.
- 3. VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN IN DEN GE-TEILGEBIETEN -A1- UND -A2- BLEIBEN VON DIESEN FESTSETZUNGEN AUSGENOMMEN.
3.2 AUßENWäNDE :
FÜR DIE GE-TEILGEBIETE -N3- UND -N4- SIND ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN ODER GEPUTZTE FASSADEN MIT HELLTONIGEM ANSTRICH ZULäSSIG. UNTERGEORDNETE ODER ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE -(BIS 40% DER GESAMTAUßENWANDFLäCHEN INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TORFLäCHEN GERECHNET) - SIND ABWEICHEND AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN UND FARBEN ZULäSSIG; -Z.B. MITTELS SENKRECHTER HOLZ- ODER STÜLPSCHALUNG.
3.3 DACHEINDECKUNG :
FÜR DIE GE-TEILGEBIETE -N3- UND -N4- SIND ROTE BIS DUNKELTONIGE EINDECKUNGEN ZULäSSIG.
3.4 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN IN DEN GE-TEILGEBIETEN -A1- UND -A2- BLEIBEN VON DIESEN FESTSETZUNGEN AUSGENOMMEN.
3.5 EINGRÜNUNG VON STELLPLäTZEN :
IM PLANGEBIET. SIND STELLPLäTZE,SOWEIT SIE ZUM JEWEILS ZUGEHÖRIGEN ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM HIN ANGEORDNET WERDEN, MIT EINEM MINDESTENS 4,00 m BREITEN PFLANZSTREIFEN VON DIESEM ABZUSETZEN.
3.6 EINFRIEDIGUNGEN :
IN DEN GE-TEILGEBIETEN -A1- UND -A2- SIND STRAßENSEITS BEZOGENE EINFRIEDIGUNGEN NUR MITTELS HAINBUCHENHECKEN ZULäSSIG.
3.7 SEITLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND IM PLANGEBIET AUF GANZER LäNGE ALS HECKE MITTELS Pyracantha coccinea 'Kasan' -(FEUERDORN); Prunus spinosa - (SCHLEHE) ODER Rosa canina -(HUNDSROSE) NACH WAHL, JEDOCH AUF GANZER LäNGE EINHEITLICH HERZUSTELLEN.
4.0 ANPFLANZEN VON BäUMEN UND STRäUCHERN. (§ 9(1) 25a+b BauGB)
4.1 BAUMNEUANPFLANZUNGEN .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUMNEUANPFLANZUNGEN SIND MITTELS ROTDORN (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' VORZUNEHMEN.
BEI PFLANZUNG : H.; 2x V.; MIT BALLEN; MIT MIND. 8,0-10,0 cm STAMMUMFANG.
5.0 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. (§ 9(1) 20 BauGB)
5.1 K N I C K S :
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG (KN) FESTGESETZTEN KNICKS SIND ALS AUFGESTOCKTE KNICKS AUF EINEM MINDESTENS 0,60 m HOHEN ERDWALL ALS SOG. 'BUNTER KNICK' DREIREIHIG UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRäUCHERN AUSZUFÜHREN, - UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
VORHANDENER KNICKBESTAND IST EBENFALLS ZU ERHALTEN UND IN DIE NEUANPFLANZUNGEN ZU INTEGRIEREN.
- CA. ALLE 10,00 - 15,00 m IST EIN ÜBERHäLTER MITTELS STIEL-/SOMMEREICHE VORZUSEHEN.
5.2 NATURNAHE GRÜNFLäCHEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN NATURNAHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLäCHEN SIND EXTENSIV ZU NUTZEN; - D.H., ES DÜRFEN KEINE PFLANZENSCHUTZMITTEL ODER DÜNGER EINGEBRACHT WERDEN.
5.2.1 DIE FLäCHEN SIND MIT EINER INITIALPFLANZUNG BZW. -SAAT ZU VERSEHEN UND DANN DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.
GRASFLäCHEN DÜRFEN LEDIGLICH ZWEI- BIS DREIMAL PRO JAHR GEMäHT WERDEN, WOBEI DIE ERSTE MAHD NICHT VOR JULI ERFOLGEN DARF.
DER IM PLANGEBIET VORHANDENE TEICH IST ZU ERHALTEN. DEM TEICH IST EIN TEIL DER IM PLANGEBIET ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWäSSER ZUR SICHERUNG SEINES WASSERHAUSHALTES ZUZUFÜHREN.
OBERFLäCHENBEFESTIGUNGEN.
DIE OBERFLäCHENBEFESTIGUNG VON STELLPLäTZEN, GEMEINSCHAFTSSTELLPLäTZEN UND ÖFFENTLICHEN PARKPLäTZEN IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES NR. 17 SOWIE DES UMFAHRTWEGES -1- UND DES ÖFFENTLICHEN FUßWEGES -2- IST NUR MITTELS RASENGITTERSTEINEN, SCHOTTERRASEN ODER ALS KIESBELAG (WASSERGEBUNDEN) - MIT EINER FÜR DIESE FLäCHEN VERBLEIBENDEN BODENFUNKTIONSZAHL VON MIND. 0,6 ANHAND DES RECHNERISCHEN NACHWEISES - WIE FOLGT - ZULäSSIG : B F Z = BODENFUNKTIONSZAHL (MIND. 0,6
= BEFESTIGTE FLäCHE/N / BODENKENNWERT/E
6.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN. (§ 9(2) BauGB)
6.1 UMFANG DER ZULäSSIGEN ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN.(§ 9(1) 17 BauGB)
IM PLANGEBIET SIND ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN, BEZOGEN AUF DAS JEWEILS ANSTEHENDE VORHANDENE GELäNDENIVEAU, NUR IM UMFANG BIS ZU ± 0,50 m ZULäSSIG.
ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND MIT EINER NEIGUNG VON 1:3 ODER FLACHER AUSZUBILDEN.
6.2 SOCKELHÖHEN :
DIE HÖHE OBERKANTE ERDGESCHOßFUßBODEN DARF IM PLANGEBIET MAX. 0,50 m ÜBER NIVEAU DER ERSCHLIEßENDEN STRAßE LIEGEN. VORHANDENE GEBäUDE SIND VON DIESER FESTSETZUNG AUSGENOMMEN.
7.0 IMMISSIONSSCHUTZ. (§ 9(1) 24 BauGB)
7.1 IN DEN GE-TEILGEBIETEN -A1-; -A2-; -N3- UND -N4- SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULäSSIG, DIE DAS ANGRENZENDE WOHNEN IM DORTIGEN MD-GEBIET NICHT STÖREN UND EINEN FLäCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL VON TAGSÜBER : 60 dB(A) PRO m² UND NACHTS : 45 dB(A) PRO m² N I C H T ÜBERSCHREITEN.
DAZU WIRD EIN NACHTLADEVERBOT FESTGESETZT.

1.3 GEMäß § 1 ABS. 5 I.V. MIT § 1 ABS. 9 BauNVO SIND IN DEN GEWERBEGEBIETEN EINZELHANDELSBETRIEBE SOWIE VERKAUFSSTELLEN VON HANDWERKSBETRIEBEN UND ANDEREN GEWERBEBETRIEBEN, DIE SICH GANZ ODER TEILWEISE AN ENDVERBRAUCHER WENDEN, NICHT ZUGELASSEN.
AUSNAHMSWEISE ZULäSSIG SIND NUR SOLCHE EINZELHANDELSBETRIEBE, DIE IN UNMITTELBAREM RäUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT HANDWERKS- ODER PRODUZIERENDEN GEWERBEBETRIEBEN STEHEN UND DEREN VERKAUFS- UND AUSSTELLUNGSFLäCHEN NUR EINEN UNTERGEORDNETEN ANTEIL DER ZULäSSIGEN GESCHOßFLäCHEN HABEN.
DIE SUMME DER VORGENANNTEN FLäCHEN -(AUCH KLEINERER FLäCHENMäßIG ANZURECHNENDER EINZELNER HANDELSBRANCHEN)- DARF IM GESAMTEN PLANGEBIET 600,00 m² GESCHOßFLäCHE N I C H T ÜBERSCHREITEN.

PLANZEICHENERKLäRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

GRENZE DES RäUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 (7) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1)1 BauGB
GE — GEWERBEGEBIETE — § 8 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1)1 BauGB
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HöCHSTGRENZE — §§16,17,18 BauNVO
I-II — MINDEST- UND HöCHSTZAHL — §§16,17,18 BauNVO
0,3 — GRUNDFLäCHENZAHL ALS HöCHSTMAß — § 19 BauNVO
(0,5) — GESCHOßFLäCHENZAHL ALS HöCHSTMAß — § 20 BauNVO
GR 700m² — HöchstzulässIge GRUNDFLäCHE IN FLäCHENANGABE IN m² — § 16 BauNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 (5) BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES TEILGEBIETES — § 16 (5) BauNVO

BAUWEISE — § 9 (1)2 BauGB
O — OFFENE BAUWEISE — § 22
a1 — ABWEICHENDE BAUWEISE — § 22 (4) BauNVO
- ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE IST AUCH EINE GRENZBEBAUNG NACH WESTEN HIN ZULäSSIG
a2 — ABWEICHENDE BAUWEISE — " " "
- ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE IST AUCH EINE GRENZBEBAUNG NACH SüDEN HIN ZULäSSIG
a3 — ABWEICHENDE BAUWEISE — " " "
- ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE IST AUCH EINE GRENZBEBAUNG NACH OSTEN HIN ZULäSSIG
a — ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE IST AUCH EINE BEBAUUNG ÜBER 50,00 m GESAMTLäNGE ZULäSSIG — § 22 BauNVO
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE — § 22 BauNVO

BAUGRENZE — § 23 BauNVO
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE MIT BAUGRENZE LA STICH

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH) — § 9 (1)2 BauGB
SD = SATTELDACH — WD = WALMDACH — § 22 (4) LBO I.V.M.
KWD = KRüPPELWALMDACH — MD = MANSARDDACH — § 9 (4) BauGB
PD = PULTDACH — SHD = SHEDDACH

VERKEHRSFLäCHEN — § 9 (1)11 BauGB
-A- — STRAßENVERKEHRSFLäCHE -GETRENNT VERKEHRSART-
-1- — STRAßENVERKEHRSFLäCHE -UNVERBINDLICHT-
ZUFAHRT FÜR FAHRZEUGE MIT MINDESTBEFAHRBARKEITSBREITE VON BRUTTO 16,00 m — SIEHE HIERZU AUCH 'STRAßEN-+WEGEPROFILE'
P — ÖFFENTLICHE PARKPLäTZE -UNVERBINDLICHT-
2 — ÖFFENTLICHER FUß
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

SR-FR-LR — MIT GEH-/FAHR-+LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLäCHEN — § 9 (1)21 BauGB
ZUGUNSTEN : 1 = ANLIEGER ;
2 = VER-+ENTSORGUNGSträGER ;
3 = ALLGEMEINHEIT ;
4 = FEUERWEHR-, NOT-+ RETTUNGSFAHRZEUGE

UMGRENZUNG VON FLäCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLäTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 (1)4+22 BauGB
FLäCHE ZUR AUFSTELLUNG VON MüLLTONNENCONTAINERN
FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN — § 9 (1)4+11 BauGB
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLäCHE — § 9 (1) 10 BauGB
A — ABFALLLAGERUNGEN -KÜNFTIG ENTFERNEN-
F — FREIHALTESTREIFEN FÜR DIE KÜNFTIGE WIEDERÖFFNUNG + RENATURIERUNG DES KAMPGRABENS

FLäCHE / STANDART FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN — § 9 (1)12+14 BauGB
ELEKTRIZITäTSUNTERSTATION
ABWASSERPUMPWERK -SCHMUTZ- (SW + SW)

GRüNFLäCHEN — § 9 (1) 15 BauGB
ÖFFENTLICHE : — PRIVATE :
ALS NATURNAHE GRüNFLäCHE — ALS NATURNAHE GRüNFLäCHE
ALS SPIELPLATZ

ANPFLANZUNG VON BäUMEN UND STRäUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern — § 9 (1)25a+b BauGB
BAUMBESTAND -ZU ERHALTEN-
VORHAND.BEPFLANZUNG-ZU ERHALTEN-
BAUMPFLANZUNG -GEPLANT-
VORHAND.TEICH -ZU ERHALTEN-
KNICKNEUANPFLANZUNG
- SIEHE SCHNITT a-a -
RAHMENPFLANZUNGEN
UMGRENZUNG VON FLäCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE + ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT; - — § 9 (1)20 BauGB
A = FLäCHEN/MAßNAHMEN FÜR AUSGLEICHSMAßNAHMEN IN SINNE § 8 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NNatSchG)

VORHAND.BAULICHE ANLAGEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
ABSTRAHIERTES BEBAUUNGSVORSCHLAG
61 / 16 VORHANDENE FLURSTücksBEZEICHNUNG
VORHAND.GRUNDSTücksGRENZE
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTücksGRENZE
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTücksGRENZE
FLURGRENZE
GEMARKUNGS-BEZIRKSGRENZE ÜBERSCHRITTEN
VORHANDENER FIRSTGRAD
T6 -A2- — TATBESTANDSBEZEICHNUNG
A = KENNZEICHEN FÜR ALTLASTENVERDACHT ; N = KENNZEICHEN FÜR KEINEN ALTLASTENVERDACHT ;

Gestrichen aufgrund: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Bannesdorf vom 24.09.1996 — Amt Fehmarn Der Amtsvorsteher — Burg auf Fehmarn

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1:1000

B-PLAN NR.17 DER GEMD. BANNESDORF AUF FEHMARN KRS.OH

-für ein Gebiet in der Ortslage von Bannesdorf, -südlich und rückwärtig der Meisterstraße gelegen.

Gebietsbezeichnung : Gewerbegebiet "Wester Weide".

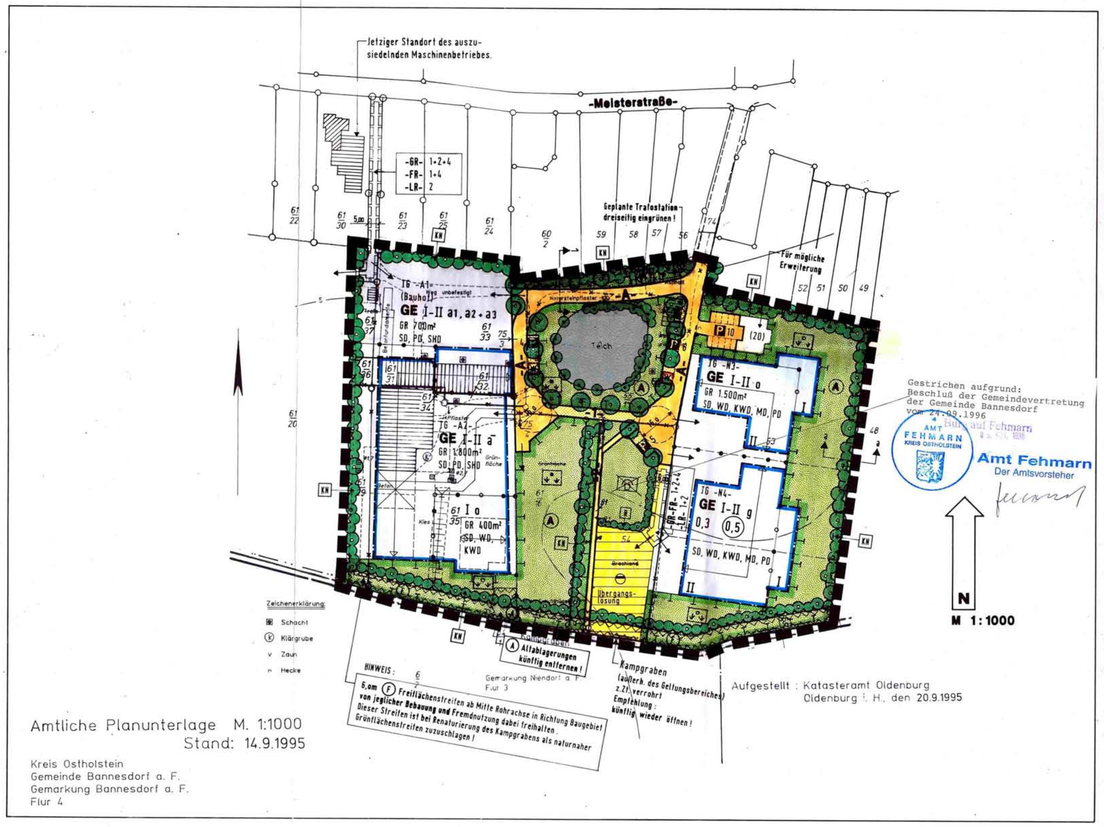

Amtliche Planunterlage M. 1:1000
Stand: 14.9.1995
Kreis Ostholstein
Gemeinde Bannesdorf a. F.
Gemarkung Bannesdorf a. F.
Flur 4

Aufgestellt : Katasteramt Oldenburg
Oldenburg i. H., den 20.9.1995

STRASSEN - + WEGEPROFILE M 1:100

PLANSTRASSE -A-
Schnitt 1-1

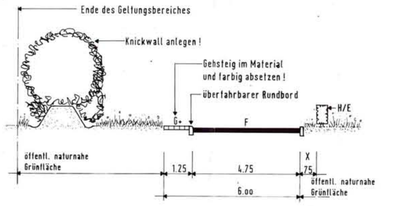

PLANSTRASSE -A-
-im Bereich der Parkplätze

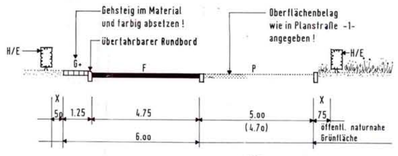

FUSS- + WANDERWEG -2-

PLANSTRASSE -1-
Durch- und Umfahrt für Fahrzeuge mit einem Wendebedarf über 16.0m.

KNICKNEUANPFLANZUNG
Schnitt a - a

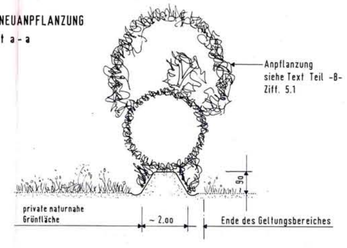

F = Fahrbahn
F+G = Fahrzeuge + Fußgänger
G+ = überfahrbarer Gehweg
P = öffentl. Parkplatz
G+W = öffentl. Fuß-+Wanderweg
H/E = Hecke/Einfriedigungen
X = Mindestabstand der Einfriedigungen

SATZUNG DER GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN ÜBER DEN B-PLAN NR.17.

- FÜR EIN GEBIET IN DER ORTSLAGE VON BANNESDORF, - SÜDLICH UND RÜCKWäRTIG DER MEISTERSTRAßE GELEGEN ;
GEBIETSBEZEICHNUNG : GEWERBEGEBIET " WESTER WEIDE "

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ~~ZULETZT GEäNDERT DURCH GESETZ VOM ... (BGBl. I S. ...)~~ SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O), WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ...13.APR.1995... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 DER GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN, - FÜR EIN GEBIET IN DER ORTSLAGE VON BANNESDORF, -SÜDLICH UND RÜCKWäRTIG DER MEISTERSTRAßE GELEGEN; -(GEBIETSBEZEICHNUNG : GEWERBEGEBIET " WESTER WEIDE "): BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1:1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN.

DER RäUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG BANNESDORF AUF FEHMARN, FLUR 4 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-); DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. JANUAR 1994 .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' UND DEM 'LÜBECKER NACHRICHTEN' AM 28.12.1994 ERFOLGT.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 09.Jan.1995 ... AMTSVORSTEHER

~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB 1987 IST AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.~~
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 09.Jan.1995 ... AMTSVORSTEHER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRäGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ...20.Jan.1994... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 09.Jan.1995 ... AMTSVORSTEHER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ...11.JUL.1994... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 09.Jan.1995 ... AMTSVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON 19.JANUAR.1995.. BIS ZUM 20.FEBRUAR1995. WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT FEHMARN, ZIMMER -26- NACH § 3, ABSATZ 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOLOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' UND DEM 'LÜBECKER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 29.Sep.1995 ... AMTSVORSTEHER

DER KATASTERMäßIGE BESTAND AM ...14.Sep.1995... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STäDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
23756 OLDENBURG IN HOLSTEIN, DEN ...4.Dez.1995...
Reg. Verm. Direktor

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRäGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ..13.Jun.1995. GEPRÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN ...16.Juni.1995 ... AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT(TEIL -B-) WURDE AM ...13.Juni.1995... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ...13.Juni.1995.. GEBILLIGT.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN ...16.Juni.1995 ... AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM ..... VOM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ.: 61-4-1-5-B-17.-394-5/94 ... ERKLäRT, DAß

- ER ~~KEINE~~ VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT ;
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEN WORDEN SIND .

(GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN) .
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN ..... AMTSVORSTEHER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN ..... BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..... IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' UND DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MäNGELN DER ABWäGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FäLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHäDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..... IN KRAFT GETRETEN.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN ..... AMTSVORSTEHER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA DIPL. -ING.
SIEGFRIED S E N F F T, WALDSTRAßE 05 · 23701 E U T I N .
23701 E U T I N, DEN OKTOBER 1994 ..... PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEäNDERT WORDEN.
DAHER WURDE EINE EINGESCHRäNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i. V. m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN ..... AMTSVORSTEHER

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 01.02.96
Az.: 61-4-1-5-B17-394
Der Landrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungsamt - Im Auftrage:

BEBAUUNGSPLAN NR. 17
M 1:1000

GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN • KRS. OH 28|11|3

PLANUNG: PP PLANEN PLUS
STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA
DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT
ATELIER: WALDSTRASSE 5 · 23701 EUTIN
☎ 0 45 21 - 23 16
FAX 7 34 31
23701 EUTIN · IM OKTOBER 1994

GEäNDERT + ERGäNZT 1. AM .....
GEäNDERT + ERGäNZT 2. AM .....